

**2021/239 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Inkraftsetzung totalrevidierte Gemeindeordnung**

Zirkularbeschluss Stadtrat

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 wird per 1. Dezember 2021 gemäss den Erwägungen in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
4. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Präsidiales + Entwicklung
 - Schulpflege
 - Sozialbehörde
 - Kommissionen der Stadt Wetzikon
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 stimmten die Stimmberechtigten von Wetzikon der Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) zu. Das Resultat der Abstimmung wurde am 15. Juni 2021 amtlich publiziert. Auf Anfrage bestätigte der Bezirksrat Hinwil, dass keine Rekurse eingegangen sind. Mit Gesuch vom 20. Juli 2021 wurde dem Gemeindeamt der Antrag um Genehmigung der GO durch den Regierungsrat gestellt. Mit Beschluss des Regierungsrats vom 6. Oktober 2021 genehmigte der Regierungsrat die GO teilweise mit folgender Anpassung:

In Art. 9 Ziff. 8 GO wird bestimmt, dass die Stimmberechtigten an der Urne über "den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000" entscheiden. Gleichzeitig regelt Art. 18 Ziff. 6 GO ebenfalls unter anderem, dass das Parlament für "den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000" zuständig ist. Somit wird zwei verschiedenen Organen die Kompetenz für ein identisches Geschäft zugewiesen, das heisst dass bezüglich der Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000 eine doppelte Zuständigkeit der Urne und des Parlaments entsteht. Die zitierten Passagen aus Art. 9 Ziff. 8 GO und Art. 18 Ziff. 6 GO stehen im Widerspruch zueinander. Die widersprüchliche

parallele Zuständigkeitsregelung ist in stetiger Praxis dahingehend zu lösen, dass dem demokratisch höher legitimierten Organ – der Urne – die Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000 zuzuweisen ist. In der Folge wird aus der GO klar ersichtlich, dass die Stimmberechtigten an der Urne über den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000 zuständig sind. Der Passus "und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'0000" in Art. 18 Ziff. 6 der Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat deshalb von der Genehmigung ausgenommen. Die Gemeindeordnung wird bei Art. 18 Ziff. 6 mit der entsprechenden Fussnote versehen.

Erwägungen

Der Stadtrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Die totalrevidierte Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 wird, vorbehaltlich der Rechtskraft, auf den 1. Dezember 2021 mit der entsprechenden Ergänzung bei Art. 18 Ziff. 6 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die bisher geltende Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 (letztmals angepasst am 29. November 2020) aufgehoben.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stv. Stadtschreiberin